

Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden - ein geeignetes Verhandlungsinstrument für den Netzausbau?

Brendler, Viktoria; Große Gehling, Juliette; Umansky, Dimitrij

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brendler, V., Große Gehling, J., & Umansky, D. (2017). Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden - ein geeignetes Verhandlungsinstrument für den Netzausbau? *der moderne staat - dms: Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management*, 10(1), 117-131. <https://doi.org/10.3224/dms.v10i1.06>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Viktoria Brendler/Juliette Große Gehling/Dimitrij Umansky

Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden – ein geeignetes Verhandlungsinstrument für den Netzausbau?¹

Zusammenfassung

Mit der Energiewende hat der Netzausbau an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen. Um die Akzeptanz der Trassenprojekte zu fördern, wurde 2011 ein rechtliches Instrument geschaffen, welches Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden ermöglicht. Im vorliegenden Beitrag wird beleuchtet, inwiefern Ausgleichszahlungen verhandlungstheoretisch sinnvoll sind, welche rechtlichen Bedenken damit zusammenhängen und ob auf Basis bisheriger empirischer Ergebnisse eine akzeptanzsteigernde Wirkung von Ausgleichszahlungen beim Netzausbau erwartet werden kann.

Schlagworte: Energiewende, Netzausbau, finanzielle Kompensation, Verhandlungen

Abstract

Payments to municipalities in the context of grid expansion – a suitable negotiating tool?

Developing the power grid has become a top priority as part of the German energy transition. To further the acceptance of respective projects, a legal instrument which allows compensation payments to municipalities has been introduced in 2011. In the following article we will discuss the utility of compensation payments during negotiations as well as possible legal concerns. Moreover, we will consider previous empirical findings on the effect of compensation payments with regards to the acceptance of infrastructure projects.

Key words: energy transition, grid expansion, compensation payments, negotiation

1 Einleitung

Mit der Energiewende hat der Netzausbau an Bedeutung und Dringlichkeit gewonnen. Vor allem der im Norden des Landes aus Windkraft erzeugte Strom muss in die Verbrauchszentren im Süden transportiert werden. Um dies zu bewältigen, sind aktuell 65 Leitungsvorhaben in Planung. In einigen Regionen, die vom Netzausbau betroffen sind, regt sich jedoch Widerstand. So konnten bereits etliche Proteste gegen Trassenprojekte beobachtet werden. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie Bürger- und Verbraucherorganisationen scheinen dem Netzausbau eher nicht zuzustimmen (vgl. *Henseling* u.a. 2016, S. 22).

Der Bau von Stromtrassen kann sich auf verschiedene Art nachteilig auf den Wohn- und Lebensraum auswirken. Bürgerinnen und Bürger befürchten neben gesundheitlichen Schäden (vgl. *Cotton/Devine-Wright* 2013, S. 1233-1234) auch ökologische Schäden (vgl. *Zimmer/Kloke/Gaedtke* 2012, S. 41), eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes

(vgl. *Eichenseer/Hitschfeld* 2015, S. 136) sowie ökonomische Nachteile, beispielsweise Immobilienwertverluste (vgl. *Hübner/Hahn* 2013, S. 13). Aus Sicht der Standortgemeinden können sich Trassenprojekte zudem nachteilig auf den Tourismus auswirken und auch bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde einschränken (vgl. *Bruns u.a.* 2012, S. 132). Mit dem Netzausbau entstehen daher vielfältige lokal zu tragende Kosten. Natürlich kann argumentiert werden, dass der Netzausbau einen gesamtgesellschaftlichen Gewinn mit sich bringt, von dem schließlich auch die betroffenen Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger profitieren. Allerdings ist dieser langfristig in Aussicht gestellte Zuegewinn auf lokaler Ebene oftmals nicht direkt greifbar. Andere Infrastrukturprojekte bringen Vorteile mit sich, die direkt lokal spürbar sind, beispielsweise eine verbesserte örtliche Verkehrsanbindung oder zusätzliche Arbeitsplätze durch langfristig erhöhte wirtschaftliche Aktivität (vgl. *Weyer* 2011, S. 53). Beim Netzausbau mögen die langfristigen gesamtgesellschaftlichen Vorteile, insbesondere die Sicherstellung einer stabilen Energieversorgung sowie die Integration erneuerbarer Energiequellen, beträchtlich sein. Bei der Planung eines konkreten Trassenprojekts vor Ort erscheint es aber auch nachvollziehbar, wenn diese im Vergleich diffusen Gewinne angesichts verschiedener direkt spürbarer Kosten aus Sicht der Betroffenen eher nicht ins eigene Kosten-Nutzen-Kalkül einfließen. Abgesehen davon herrscht gegenüber der Notwendigkeit des Netzausbaus durchaus Misstrauen (vgl. *Schnelle/Voigt* 2012, S. 28-32). Viele Bürgerinnen und Bürger betrachten den Netzausbau nicht als wichtige Maßnahme für die Energiewende (vgl. *Henseling u.a.* 2016, S. 37). Der im Rahmen der Energiewende und des Netzausbaus angestrebte gesamtgesellschaftliche Gewinn steht daher in vielerlei Hinsicht im Konflikt mit lokalen Interessen.

Ohne die Akzeptanz von Trassenprojekten durch Bürgerinnen und Bürger sowie betroffene Standortgemeinden ist der Netzausbau jedoch kaum umzusetzen. Dementsprechend suchen politische Entscheidungsträger nach Wegen, die Akzeptanz zu erhöhen. Ein Ansatz ist die Ausweitung von Beteiligungsmöglichkeiten. Wie genau sich mehr Bürgerbeteiligung auf die Akzeptanz auswirken soll, bleibt in der politischen Diskussion jedoch weitgehend ungeklärt (vgl. *Fink/Ruffing* 2015). Eine andere Möglichkeit, die Akzeptanz in den betroffenen Regionen zu erhöhen, wäre, die potenziell entstehenden Schäden zu kompensieren. Um Verhandlungsparteien aufeinander zuzubewegen, sind Kompensationen grundsätzlich ein probates Mittel. Dabei wird diejenige Verhandlungspartei kompensiert, die durch ein bestimmtes Projekt einen Verlust erleidet und deren Zustimmung für die Durchführung des Projekts notwendig ist (vgl. *Scharpf* 2006, S. 215). Durch die Kompensation wird der benachteiligte Verhandlungspartner zur Zustimmung bewegt.

Im Kontext des Netzausbaus kommen bereits einige Formen von Kompensation zum Tragen: Eingriffe in Natur und Landschaft müssen nach § 15 BNatSchG ohnehin kompensiert werden. Anwohner, deren Grundstück von einem Trassenprojekt betroffen ist, genießen den Schutz des Art. 14 GG. Neu dagegen ist ein rechtliches Instrument, welches Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden ermöglicht. Ziel einer derartigen Zahlung ist es, die Akzeptanz von Trassenprojekten zu erhöhen (vgl. *BT-Drucks.* 17/6073, S. 35). Akzeptanzgeber sind (in letzter Instanz) Bürgerinnen und Bürger. Akzeptanznehmer sind (1) direkt: die für die Trassenplanung zuständigen Akteure, d.h. die Übertragungsnetzbetreiber, (2) indirekt: die Genehmigungsbehörden sowie Träger der politischen Entscheidung zum Netzausbau. Bürgerinnen und Bürger (und deren lokale Vertreterinnen und Vertreter) sind Akzeptanzgeber, da sie durch die Verweigerung ihrer Akzeptanz Trassenprojekte behindern und den Netzausbau erheblich verzögern können. Dies kann sich bei

spielsweise in Planfeststellungsbeschlussklagen äußern. Bürgerinnen und Bürger haben zudem die Möglichkeit, durch das Einsenden einer Vielzahl formaler Einwendungen das Verfahren deutlich in die Länge zu ziehen (vgl. *Peters* u.a. 2015, S. 105). Weiterhin können Bürgerinnen und Bürger durch medienwirksame Proteste Druck auf politische Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene erzeugen. Dies kann wiederum dazu beitragen, dass Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden und dann ihrerseits die Planung verzögern oder zum Erliegen kommen lassen. Bürgerinnen und Bürgern stehen somit verschiedene formelle und informelle Möglichkeiten offen, in ein Trassenprojekt einzugreifen. Akzeptanznehmer sind, insbesondere, wenn es um die Umsetzung eines konkreten Trassenprojekts vor Ort geht, zuvorderst die Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Rolle als Vorhabenträger. In Bezug auf den Netzausbau insgesamt sind politische Entscheidungsträger ebenfalls Akzeptanznehmer². Betrachten wir ein konkretes Trassenprojekt, sind sie jedoch nur indirekt Akzeptanznehmer, da sie bei der Vorhabenplanung (formell) nicht eingebunden sind. Genehmigungsbehörden sind bei der Vorhabenplanung für die Prüfung und Genehmigung einer Trasse zuständig. Als Teil der Exekutive ist die Verwaltung zwar angehalten, den Netzausbau effizient zu begleiten und somit prinzipiell an einer zügigen Umsetzung der Verfahren interessiert. Innerhalb eines konkreten Verfahrens ist eine Genehmigungsbehörde aber unabhängige Instanz und der Neutralität verpflichtet. Somit sind Genehmigungsbehörden nur indirekt Akzeptanznehmer.

Ist die neu geschaffene Möglichkeit, Standortgemeinden zu kompensieren, eine sinnvolle Ergänzung oder eher kritisch zu betrachten? Im nachfolgenden Beitrag wird zunächst aus verhandlungstheoretischer Perspektive diskutiert, inwiefern (finanzielle) Kompensationen im Kontext von Trassenprojekten ein angemessenes Verhandlungsinstrument darstellen. Anschließend wird die Ausgleichszahlung an Standortgemeinden mit Bezug auf mögliche rechtliche Bedenken beleuchtet. Im letzten Teil geht es schließlich um die bisherigen empirischen Befunde zu Ausgleichszahlungen und die Frage, inwiefern diese die Akzeptanz von Trassenprojekten positiv beeinflussen können.

2 Die Kompensation als Verhandlungsinstrument im Kontext des Netzausbaus

Die Planung und Genehmigung von Trassenprojekten (Vorhabenplanung) findet innerhalb eines rechtlich geregelten Verwaltungsverfahrens statt³. Zunächst erfolgt die Bestimmung eines Trassenkorridors, im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. des Raumordnungsverfahrens⁴. Anschließend wird der Trassenverlauf im Planfeststellungsverfahren präzisiert. Wurde dieses abgeschlossen, kann offiziell der Bau einer Trasse beginnen. Wird die Vorhabenplanung als Verhandlungssituation betrachtet, so kann der Einfachheit halber grob zwischen zwei Verhandlungsparteien unterschieden werden. Auf der einen Seite steht der Übertragungsnetzbetreiber als Vorhabenträger. Sein Anliegen ist die effiziente Planung und Umsetzung des jeweiligen Trassenvorhabens. Dabei operiert er auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung. Die Genehmigungsbehörden sind im Rahmen der Vorhabenplanung zwar auch eingebunden, aber als neutrale Instanz. Im Rahmen der Verhandlung sind sie eher Außenstehende, in erster Linie der Wahrung des verfahrensrechtlichen Rahmens verpflichtet. Sie lassen sich daher nicht auf einer der beiden Verhandlungsseiten platzieren. Auf der anderen Seite der Verhandlung befindet sich die Gruppe

der lokalen Akteure, welche von einem konkreten Trassenprojekt betroffen sind. Hierzu gehören in erster Linie Trassenanrainer, aber auch umliegend wohnende Bürgerinnen und Bürger, Städte und Gemeinden bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter sowie diverse organisierte Interessenvertretungen wie Umweltverbände, Bürgerinitiativen, Vertreterinnen und Vertreter der Forstwirtschaft usw. Die Interessen und Prioritäten lokaler Akteure weichen zum Teil voneinander ab, insofern ist ihre Zusammenfassung als *eine* Verhandlungspartei eine deutliche Vereinfachung. Dennoch erscheint dies zum Zwecke einer übergeordneten Analyse der Verhandlungssituation zunächst sinnvoll⁵.

Nehmen wir an, dass es sich bei der Vorhabenplanung vorrangig um einen Verteilungskonflikt handelt. Dabei wird die Entscheidung darüber, was den optimalen Trassenverlauf darstellt, zunächst ausgeblendet. Es geht folglich nicht mehr darum, welcher Trassenverlauf insgesamt der geeignetste ist, sondern nur noch darum, Kosten und Nutzen zu verteilen. Damit befinden sich die Verhandlungsparteien in einem Verhandlungsmodus, der als distributives Bargaining bezeichnet werden kann (vgl. *Scharpf* 2006, S. 214-221).

Verhandlungen können grob in vier Typen unterteilt werden: negative Koordination, distributives Bargaining, Problemlösen und positive Koordination (vgl. *Benz* 2008, S. 211, *Scharpf* 2006). Die Unterscheidung orientiert sich dabei an der relativen Bedeutung der Produktions- bzw. der Verteilungsdimension (Abb. 1).

Abb. 1: Vier Verhandlungstypen

		Bedeutung der Verteilungsdimension	
		gering	hoch
Bedeutung der Produktdimension	gering	Negative Koordination	Distributives Bargaining
	hoch	Problemlösen	Positive Koordination

Quelle: Leicht abgewandelte Darstellung nach *Scharpf* (vgl. 2006, S. 212).

Negative Koordination kann als Variante von einseitigem Handeln oder von Verhandlungen auftreten, bei der die handelnden Akteure darauf achten müssen, die geschützten Interessen anderer Akteure nicht zu verletzen (vgl. *Scharpf* 2006, S. 193). Ein Akteur kann in diesem Fall ein Projekt unter Einsatz eigener Ressourcen durchführen, solange die rechtlich geschützten Interessen anderer Akteure unbeschadet bleiben. Sowohl die Produktions- als auch die Verteilungsdimension spielen eine geringe Rolle, da der projektttragende Akteur zur Projektdurchführung nicht auf die Ressourcen anderer Akteure angewiesen ist (Produktionsdimension) und auch keine Gewinne oder Kosten zu verteilen sind (Verteilungsdimension). Beim *distributiven Bargaining* ist die Produktionsdimension bereits vorgegeben, es geht nur noch um die Verteilungsfrage. Genau umgekehrt verhält es sich beim *Problemlösen*, dort geht es ausschließlich um „die gemeinsame Realisierung besserer Projekte“ (*Scharpf* 2006, S. 221). Bei der *positiven Koordination* spielen sowohl die Produktions- als auch die Verteilungsdimension eine wichtige Rolle. Das heißt, die Verhandlungsparteien müssen Problemlösen und gleichzeitig Verteilungsfragen entscheiden – ist die Verhandlung erfolgreich, wurde eine positive Koordination erzielt (vgl. *Scharpf* 2006, S. 225). Praktisch durchführbar ist die positive Koordination im Grunde nur, wenn die Verhandlungsdimensionen prozedural getrennt werden (vgl. *Scharpf* 2006, S. 228).

Dies liegt daran, dass Verhandlungen um die beste Lösung ein völlig anderer kognitiver und strategischer Modus zugrunde liegt als Verhandlungen um Verteilungsfragen:

Die erfolgreiche gemeinsame Suche nach besseren Gesamtlösungen erfordert Kreativität, effektive Kommunikation und gegenseitiges Vertrauen, während der Erfolg im Verteilungskampf von der strategischen und sogar opportunistischen Kommunikation oder Zurückhaltung der zur Verfügung stehenden Information abhängt [...] (*Scharpf* 2006, S. 211).

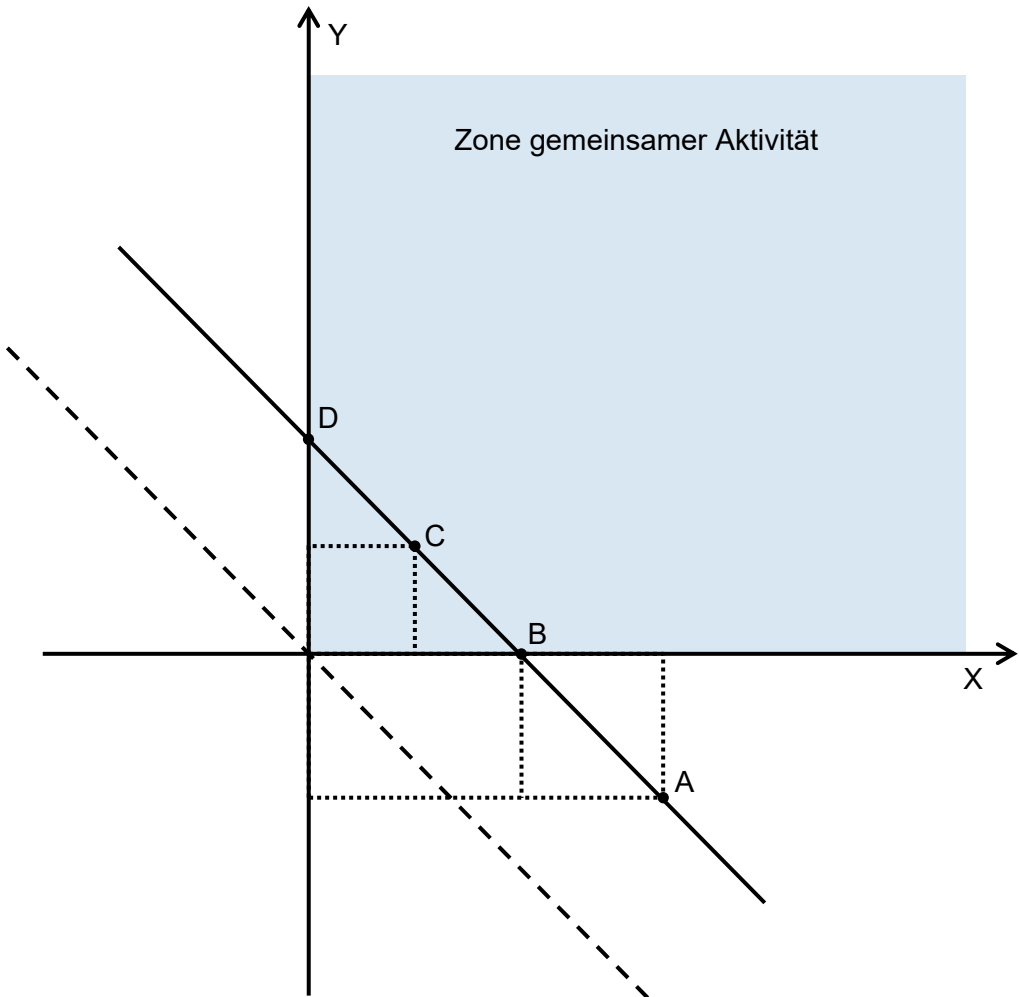
Die gleichzeitige Verhandlung über die Produktions- und die Verteilungsdimension ist kognitiv schwer zu leisten, da bei ersterer eine kooperative Orientierung, bei letzterer eine kompetitive Orientierung der beteiligten Akteure von Vorteil ist (vgl. *Scharpf* 2006, S. 211). Akteure, die während der Verhandlungen in erster Linie an der besten Gesamtlösung interessiert sind, begeben sich in die Gefahr, von anderen Akteuren, die eher die Verteilungsdimension im Sinn haben, übervorteilt zu werden (vgl. *Scharpf* 2006, S. 211).

Um welche Verhandlungssituation handelt es sich bei der Vorhabenplanung? Man könnte zunächst annehmen, dass es sich um eine negative Koordination handelt, da Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde ein Trassenprojekt unter Berücksichtigung geschützter Interessen im Prinzip auch ohne die Zustimmung Betroffener durchsetzen könnten. Als zuständige Akteure haben sie den rechtlichen und politischen Auftrag, den Netzausbau voranzutreiben. Praktisch gesehen ist die (zumindest implizite) Zustimmung Betroffener zu einem Trassenprojekt dennoch vonnöten. Ansonsten kann die Vorhabenplanung durch Proteste, Klagen u.ä. erheblich verzögert werden. Den Netzausbau gegen den Widerstand von Betroffenen durchzusetzen, kann für politische Entscheidungsträger zudem einen Verlust von Vertrauen, Ansehen und letztlich Wählerstimmen nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unpassend, die Vorhabenplanung ausschließlich als negative Koordination zu betrachten.

Des Weiteren kann argumentiert werden, dass bei der Vorhabenplanung im Idealfall Zuständige mit Betroffenen zusammen auf der Suche nach dem insgesamt besten Trassenverlauf sind und damit Problemlösen betreiben. Mit ihren Spezialkenntnissen können Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange einen wichtigen Beitrag zur Trassenfindung leisten (vgl. *TenneT* 2014). So gesehen wird eine Trasse ‚gemeinsam produziert‘. Bezieht man schließlich noch die Möglichkeit ein, über Kosten und Nutzen zu verhandeln, also distributives Bargaining zu betreiben, wäre bei der Vorhabenplanung, zumindest theoretisch, eine positive Koordination möglich. Wie bereits erwähnt, sollten dann aber Problemlösen und distributives Bargaining getrennte Verhandlungsschritte darstellen. Im Rahmen der Diskussion von Kompensationen betrachten wir nachfolgend den Verhandlungsschritt des distributiven Bargaining⁶.

Sollen beide Verhandlungsparteien einem Projekt zustimmen, muss dieses im nord-östlichen Quadranten eines Verhandlungsdiagramms liegen (Zone gemeinsamer Aktivität) (vgl. *Scharpf* 2006, S. 202-203) (Abb. 2). Andernfalls müsste mindestens ein Verhandlungsteilnehmer Verluste in Kauf nehmen, was wiederum sein Veto zum Projekt bedeuten würde. Damit werden jedoch potenzielle Wohlfahrtsgewinne ignoriert. Alle Punkte oberhalb der Wohlfahrtsgrenze ($X + Y = 0$) würden einen Wohlfahrtsgewinn bedeuten (vgl. *Scharpf* 2006, S. 203).

Abb. 2: Verhandlungsdiagramm



Quelle: Leicht abgewandelte Darstellung nach *Scharpf* (vgl. 2006, S. 203, 215).

Möchte Verhandlungsteilnehmer X ein Projekt A durchführen, das für Verhandlungsteilnehmer Y Verluste bedeuten würde, könnte X die Verluste ausgleichen, z.B. monetär. Dadurch wird der Punkt A in den nordöstlichen Quadranten gebracht und damit in die Zone gemeinsamer Aktivität verlagert (vgl. *Scharpf* 2006, S. 215). Die Höhe von Ausgleichszahlungen müsste sich entsprechend zwischen mindestens dem erlittenen Verlust von Y bewegen (B) und höchstens dem Gewinn, der X nach Zahlung des Ausgleichs verbleiben würde (D) (vgl. *Scharpf* 2006, S. 215). Die allgemeine Tendenz von Verhandlungsteilnehmern ist die Gleichverteilung von Nutzen (vgl. *Scharpf* 2006, S. 207). Im Ergebnis würde daher wahrscheinlich Punkt C erreicht werden (gleicher Gewinn für X und Y) (vgl. *Scharpf* 2006, S. 215-216).

Ausgleichszahlungen können folglich eingesetzt werden, um die Zustimmung des Verhandlungspartners zu einem bestimmten Projekt zu erzielen. Der Projektträger nimmt in Kauf, möglichen Nutzen, der ihm durch ein Projekt entstünde, einzubüßen, um den Verhandlungspartner umzustimmen. Im Fall der Vorhabenplanung wäre es daher sinnvoll, die Gruppe der lokalen Akteure für entstehende Kosten monetär zu kompensieren und zwar theoretisch in der Höhe, dass eine Gleichverteilung des Nutzens hergestellt wird. Hier wird beim Netzausbau bereits die erste Schwierigkeit deutlich: Die Netzbetreiber werden vor dem Hintergrund ihres gesetzlich geregelten Auftrages etwaige Ausgleichszahlungen nicht vom eigenen Gewinn abziehen (vgl. *Lüdemann/Große Gehling* 2016, S. 148). Eine kompensatorische Zahlung müsste folglich auf die Masse der breiten Bevölkerung umgelegt werden.

Darüber hinaus bieten sich Ausgleichszahlungen als Verhandlungsinstrument auch nicht immer an. In einigen Verhandlungssituationen kann es sein, dass eine monetäre Kompensation entweder praktisch nicht machbar ist oder von der Gegenseite aus ideellen Gründen nicht akzeptiert wird (vgl. *Scharpf* 2006, S. 217-218). Diese beiden Punkte erschweren auch im Fall der Vorhabenplanung den Einsatz von Ausgleichszahlungen. Das erste Problem besteht darin, die von den lokalen Akteuren zu tragenden Kosten monetär darzustellen. Mag dies beim Immobilienwert noch möglich sein, erscheint dies bei abstrakten Gütern wie der Schönheit der Natur, der menschlichen Gesundheit oder der Lebensqualität am Standort weitaus schwieriger. Das zweite Problem ergibt sich daraus, dass Betroffene unter Umständen bereits aus Prinzip keine monetäre Kompensation von Kosten akzeptieren, die im Zusammenhang mit ihrer Gesundheit oder Heimat stehen.

Schließlich ist neben den Vor- und Nachteilen von Kompensationen auch zu bedenken, welchen Stellenwert die Partizipation per se für lokale Akteure einnimmt. Haben beispielsweise betroffene Bürgerinnen und Bürger den Eindruck, an der Entscheidungsfindung nicht teilhaben zu können, wäre es denkbar, dass Kompensationen einen negativen Effekt haben: die kategorische Ablehnung des Projekts sowie des Verhandlungspartners angesichts der Wahrnehmung, ‚gekauft zu werden‘. In diesem Sinne werden im nächsten Abschnitt Ausgleichszahlungen an Standortgemeinden als neu geschaffenes Verhandlungsinstrument in den Blick genommen.

3 Die finanzielle Kompensation von Standortgemeinden

Städte und Gemeinden können durch ein planfeststellungsbedürftiges Leitungsvorhaben negativ belastet sein, generieren in der Regel aber keine direkten Vorteile (vgl. *Sellner/Fellenberg* 2011, S. 1032). Die niedersächsischen Gebietskörperschaften haben bereits früh auf diesen Missstand hingewiesen. Als Durchleitungskommunen tragen sie zwar die Lasten, können aber keinerlei Vorteile aus dem Netzausbau ziehen (*NSGB* 2012, S. 2). In der jüngeren Vergangenheit wurden daher erste politische Forderungen geäußert, für Städte und Gemeinden einen Belastungsausgleich (vgl. *NSGB* 2012, S. 2) bzw. Beteiligungsmodelle einzuführen (vgl. *Ethik-Kommission* 2011, S. 37), um innerhalb der Standortgemeinden die Akzeptanz von Infrastrukturprojekten zu erhöhen. Hierbei wurden unterschiedliche Ansätze vorgeschlagen: (1) Gewerbesteuer splitting, (2) Konzessionsabgaben der Netzbetreiber an die Kommunen sowie (3) eine über die Stromnetzentgelte finanzierte Entschädigung (vgl. *Brunns* u.a. 2012, S. 137). Den Zuspruch der Bundesregierung fand schließlich der dritte Ansatz, sodass im Jahr 2011 eine optionale Kompensationsre-

gelung in die Stromnetzentgeltverordnung eingefügt wurde (§ 5 Abs. 4 StromNEV). In Kraft getreten ist diese Neuregelung durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz am 28. Juli 2011⁷. Vorhabenträger können seither einen einmaligen monetären Nachteilsausgleich an Standortgemeinden entrichten. Auf Basis einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger ist es durch diese Regelung möglich, Standortgemeinden eine Geldzahlung in Höhe von max. 40.000 Euro pro Freileitungskilometer auszuzahlen⁸. Voraussetzung dafür ist die Errichtung einer planfeststellungsbedürftigen Hochspannungsfreileitung (380 kV) auf dem Hoheitsgebiet der betroffenen Standortgemeinde. Erst nachdem die Leitung tatsächlich in Betrieb genommen wurde, kann das Geld ausgezahlt werden (§ 43 Nr. 1 EnWG). Die begünstigte Standortgemeinde kann über das Geld frei verfügen (vgl. *BT-Drucks.* 17/6073, S. 35). Insofern könnte damit der kommunale Haushalt saniert oder bürgernahe Projekte gefördert werden (vgl. *Renewables Grid Initiative* 2016, S. 9).

Bei der Kompensationsregelung handelt es sich um ein optionales Instrument. Einen Ausgleichsanspruch der Standortgemeinden lehnte die Bundesregierung im damaligen Gesetzgebungsprozess, trotz entsprechender Empfehlung des Bundesrates, ab (vgl. *BT-Drucks.* 17/6249, S. 18). Die Ablehnung seitens der Bundesregierung wurde damit begründet, dass eine derartige Kompensation sachlich nicht zu rechtfertigen und damit finanzverfassungsrechtlich nicht zulässig sei (vgl. *BT-Drucks.* 17/6249, S. 18). Insoweit hat der Gesetzgeber sich für den Weg über die regulierten Stromnetzentgelte entschieden (vgl. *BT-Drucks.* 17/6249, S. 18), wodurch die Kosten für die Kompensation indirekt auf die Stromverbrauchenden umgewälzt werden. Die Auszahlung obliegt dem Übertragungsnetzbetreiber. Dieser kann von der Ausgleichszahlung Gebrauch machen, muss es aber nicht. Mit dem fehlenden Rechtsanspruch der Standortgemeinden ergeben sich unterschiedliche Probleme, die im Folgenden dargestellt werden.

Da der Übertragungsnetzbetreiber frei darüber entscheiden kann, ob er eine Gemeinde kompensiert oder nicht, könnte in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entstehen, Amtsträgerinnen und Amtsträger müssten sich im Gegenzug zu einer Zahlung wohlwollend verhalten (vgl. *Scheele* 2014, S. 202). Damit könnte es letztlich so wirken, als könne ein Übertragungsnetzbetreiber Standortgemeinden finanziell ruhigstellen (vgl. *Mikešić/Strauch* 2011, S. 348).

Überdies führt die Verankerung der optionalen Kompensation in die StromNEV nicht automatisch dazu, dass die Regelung rechtlich zulässig ist (vgl. *Grigoleit/Weisensee* 2011, S. 405-406, *Mikešić/Strauch* 2011, S. 348). Ungeklärt bleiben beispielsweise strafrechtliche als auch steuerrechtliche Fragen (vgl. *DUH* 2013, S. 98, *Recht/Montag* 2014, S. 36). Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung zur Anwendung von § 5 Abs. 4 StromNEV sehen sich beispielsweise Gemeindevertreterinnen und -vertreter potenziell dem Straftatbestand der Vorteilsannahme (§§ 331, 333 StGB) sowie der Untreue (§ 266 StGB) ausgesetzt (vgl. *Andresen* 2013, *DUH* 2013, S. 98, *Recht/Montag* 2014, S. 36). Auch für die Übertragungsnetzbetreiber ist diese Rechtsunsicherheit nicht unproblematisch (vgl. *50Hertz* 2013, S. 5). Ein sachfremdes Einwirken auf die Kommunalinteressen ihres Verhandlungspartners würde ihren Compliance-Regelwerken in Bezug auf ein gesetzes- und regelkonformes Verhalten widersprechen (vgl. *50Hertz* 2016, *Amprion* 2016, S. 2-4, *TenneT* 2016, S. 14-16, *Transnet BW* 2016, S. 1-3).

Im Ergebnis hat lediglich 50Hertz, von insgesamt vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland, von einer finanziellen Kompensation an Gemeinden Gebrauch gemacht. 50Hertz ließ die entsprechende Vereinbarung im Vorfeld kritisch prüfen, um nicht gegen das Compliance-Regelwerk zu verstoßen. Zudem wurden der Compliance-Ombudsmann

von 50Hertz sowie die verantwortlichen Behörden in den Prozess einbezogen (vgl. *Renewables Grid Initiative* 2016, S. 6). In dem Zusammenhang hat 50Hertz eine Methode aufgestellt, um die Zahlung an die Gemeinden nachvollziehbar, transparent und objektiv zu berechnen. Nach dieser Methode steht der Auszahlungsbetrag in einer konkreten Abhängigkeit zum Neubau der Leitung bzw. dem jeweiligen Modernisierungs- und Optimierungsbedarf des Netzsystems (vgl. *Recht/Montag* 2014, S. 36). Um Rechtsrisiken auszuschließen, gibt 50Hertz den genauen Inhalt der Vereinbarung mit den Gemeinden vor (vgl. *Scheele* 2014, S. 202). Dies schließt jedoch zugleich eine Verhandlung im eigentlichen Sinne mit den Gemeinden aus (vgl. *Renewables Grid Initiative* 2016, S. 6). Weder die Höhe der Zahlung, noch die Zahlungsmodalitäten oder individuelle Nebenleistungen können verhandelt werden. Einzig die Entscheidung über das Ob, d.h. die Annahme oder Ablehnung der Zahlung, verbleibt bei den Gemeinden (vgl. *Renewables Grid Initiative* 2016, S. 6).

Bedenklich ist darüber hinaus die Frage, ob die Kompensationsregelung überhaupt in die Stromnetzentgeltverordnung hätte eingefügt werden dürfen. Die im Energiewirtschaftsgesetz verankerte Ermächtigungsgrundlage dazu ist vage, widersprüchlich und unbestimmt, sodass Zweifel hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 II 1 GG ergehen (vgl. *Scholtka* 2005, S. 2425, *Ballwieser/Lecheler* 2007, S. 26-28). Aber nicht nur die vage gehaltene Verordnungsermächtigung streut verfassungsrechtliche Bedenken, sondern auch die Ausgestaltung der Kompensationsregelung in einer Verordnung selbst. Grundrechtsdogmatisch sind Kompensationsregelungen in Form eines Gesetzes, nicht einer Verordnung, auszugestalten (vgl. *Hoffmann-Riem* 1989, S. 70-71). Eine Entschädigungsleistung setzt eine Beeinträchtigung einer konkreten Rechtsposition voraus. Die Kompensationsregelung knüpft nicht an diese Voraussetzung an. Unklar ist, inwiefern die Kompensationsregelung überhaupt einen Ausgleich schafft. Städte und Gemeinden erhalten Entschädigungszahlungen, obwohl die in Rede stehende Belastung einer Standortgemeinde nicht weiter überprüft wurde. Es bleibt in der Begründung zum Gesetzesentwurf offen, warum eine Höchstgrenze von 40.000 Euro veranschlagt wurde (vgl. *Scheele* 2014, S. 201). Verbindliche Voraussetzung für die Auszahlung ist allein die Inbetriebnahme der Freileitung. Völlig losgelöst davon ist, ob eine spürbare Belastungssituation tatsächlich vorliegt. Der Gesetzgeber hat es versäumt, dazu eindeutige Angaben zu machen und entsprechende Vorgaben aufzustellen.

Letztendlich ging es der Bundesregierung darum, dass die Kosten für die Ausgleichszahlung von Stromkundinnen und -kunden getragen werden (vgl. *BT-Drs.* 17/6249, S. 18). Nach Ansicht von *Lüdemann/Große Gehling* wird damit grundlos eine Vermögensmehrung bei den Standortgemeinden zu Lasten der Endverbrauchenden ausgelöst (vgl. 2016, S. 152-153). Der Übertragungsnetzbetreiber wird damit in die Position des Auszahlers gehoben, Kostenträger ist er hingegen nicht, weil seine zuvor aufgewendeten Mittel über die Stromnetzentgelte an ihn zurückfließen. Die Gemeinden werden dadurch direkt begünstigt und die Stromverbrauchenden über die Netzentgelte belastet. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden so zu den eigentlichen Kostentragenden.

Kompensationszahlungen sind kein Bestandteil der Netzbewirtschaftung und sollten daher nach den Prinzipien der StromNEV nicht auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt werden. Vielmehr verkörpern sie das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Es handelt sich um pauschalisierte, von einer faktischen Betroffenheit unabhängige, Zahlungen, die als fiktive Netzkosten in die Kalkulation der Stromnetzentgelte einfließen. Die Netzentgelte steigen, ohne dass sich der Gesetzgeber im Vorfeld darüber

Klarheit verschafft hätte, inwiefern dies die Akzeptanz geplanter Trassenprojekte fördert (vgl. *Lüdemann/Große Gehling* 2014, S. 153).

In der Vergangenheit waren die zu erwartenden Belastungen und Risiken des Netzausbaus von den Standortgemeinden entschädigungslos hinzunehmen. Mit der neu eingeführten Kompensationsregelung sollte die Akzeptanz des Netzausbaus positiv beeinflusst werden. Der erste Auftakt des Gesetzgebers erscheint allerdings wenig durchdacht und hinterlässt viele offene Fragen. Trassenanrainer haben ohne grundstücksrechtliche Betroffenheit nicht die Möglichkeit, Verkehrswertminderungen ihrer Grundstücke oder Wohngebäude geltend zu machen. Für sie fehlt es schlicht an einem gesetzlichen Anspruch. Den Städten und Gemeinden wird hingegen ein Geldgeschenk unterbreitet, unabhängig davon, welche konkrete Beeinträchtigung vorliegt. Das einzige Kriterium für eine mögliche Ausgleichszahlung ist das Passieren der Leitung durch das Hoheitsgebiet einer Gemeinde.

4 Die Akzeptanz geplanter Trassenprojekte unter der Bedingung finanzieller Kompensation

Abgesehen von den oben diskutierten rechtlichen Bedenken bei der Kompensation von Standortgemeinden stellt sich die Frage, wie sich finanzielle Kompensationen auf die Akzeptanz geplanter Trassenprojekte auswirken können. *Schweizer-Ries/Rau/Zoellner* (vgl. 2010) befragten vom Netzausbau betroffene Bürgerinnen und Bürger aus Hessen und Niedersachsen, unter welchen Voraussetzungen sie die geplanten Trassenprojekte akzeptieren würden. Nur ein Fünftel der Befragten gab an, Trassenprojekte seien für sie (eher) akzeptabel, wenn sie dafür eine finanzielle Kompensation erhielten (vgl. *Schweizer-Ries/Rau/Zoellner* 2010, S. 28). Eine Befragung europäischer Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreiber weist in eine ähnliche Richtung (vgl. *Perras* 2014). Vertreterinnen und Vertreter der Unternehmen wurden gefragt, inwiefern finanzielle Kompensationen Proteste reduzieren könnten. Sowohl Eigentumsbeteiligungen als auch Ausgleichszahlungen an Individuen und Gemeinden wurden von den Befragten als wenig wirksam eingeschätzt (vgl. *Perras* 2014, S. 263).

Bei anderen Infrastrukturprojekten, z.B. Windkraftanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen, kann aber durchaus eine akzeptanzsteigernde Wirkung von Kompensationszahlungen an Individuen bzw. Gemeinden vermutet werden (vgl. *Frey/Oberholzer-Gee/Eichenberger* 1996, S. 1308, *Groothuis/Miller* 1997, S. 251, *Walter* 2014, S. 83). Auch eine finanzielle Projektbeteiligung kann sich positiv auswirken (vgl. *Walter* 2014, S. 83). Allerdings ist ein Vergleich verschiedener Infrastrukturprojekte nur bedingt sinnvoll, da sich die Wahrnehmung und Bewertung von Risiken durch die Betroffenen von Projekt zu Projekt deutlich unterscheiden können.

Wenn nun ein Teil der Betroffenen, wie in der Studie von *Schweizer-Ries/Rau/Zoellner* (vgl. 2010), Trassenprojekte unter der Bedingung finanzieller Kompensation eher akzeptieren würde, warum sollten finanzielle Kompensationen dann nicht einfach pauschal eingesetzt werden, um zumindest diese Gruppe zur Zustimmung zu bewegen? Zum einen stellt sich die Frage, von wem derartige Ausgleichszahlungen letztlich zu tragen wären. Wie vorangehend diskutiert, könnte es in letzter Instanz schließlich die Stromkundschaft sein, die dafür aufzukommen haben. Hier wäre folglich eine Abwägung erforderlich, inwiefern mögliche, vermutlich bescheidene, Erfolge bei der Akzeptanzsteigerung eine Be-

lastung der Endverbrauchenden rechtfertigen. Zum anderen ist unklar, wie hoch die Ausgleichszahlungen ausfallen müssten. Viele Bürgerinnen und Bürger können die Veränderung des Landschaftsbildes als Schaden wahrnehmen – nicht alle messen dieser Veränderung jedoch die gleiche negative Bedeutung zu. Diese Unterschiede in der individuellen Schadensgewichtung (vgl. *Renn* u.a. 2007, S. 20-23) lassen sich mit einer pauschalisierten Ausgleichszahlung, wie der oben diskutierten Zahlung an Standortgemeinden, nicht abbilden.

Darüber hinaus können finanzielle Kompensationen, entgegen dem erhofften akzeptanzsteigernden Effekt, auch eine negative Wirkung entfalten – nämlich dann, wenn sie dazu beitragen, das Vertrauen in Projektverantwortliche zu schwächen. Bei einigen Bürgerinnen und Bürgern ist das Vertrauen in die Übertragungsnetzbetreiber bereits eher gering ausgeprägt (*Schweizer-Ries/Rau/Zoellner* 2010, S. 25). Vertrauen basiert, neben anderen Faktoren, auf einer wahrgenommenen Werteübereinstimmung zwischen Vertrauensgeber und Vertrauensnehmer (vgl. *Siegrist/Connor/Keller* 2012, S. 1395). Sind Bürgerinnen und Bürger der Auffassung, dass sie mit den Projektverantwortlichen nicht die gleichen Werte teilen, dann wirkt sich dies negativ auf ihr Vertrauen in diese aus (vgl. *Siegrist/Connor/Keller* 2012, S. 1395). Gerade im Kontext von Stromleitungen und den damit verbundenen komplexen Risiken ist Vertrauen jedoch essenziell (vgl. *Siegrist/Cvetkovich* 2000, S. 716-718, *Slovic* 1987, S. 282). Werden von den Übertragungsnetzbetreibern als Projektträgern nun finanzielle Kompensationen angeboten, kann dies ihr Image als finanziell orientierte Unternehmen fördern und bei Bürgerinnen und Bürgern, denen andere Werte wichtiger sind, zu einem Vertrauensverlust führen. Darüber hinaus sind diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die beispielsweise gesundheitliche oder ökologische Schäden fürchten, vermutlich primär an einer Verringerung dieser und weniger an einem finanziellen Ausgleich interessiert. Somit könnte das Angebot finanzieller Entschädigungen von den Betroffenen als Bestechung aufgefasst werden (vgl. *Frey/Oberholzer-Gee/Eichenberger* 1996, S. 1299-1300). Da im Einzelfall nicht von vornherein klar ist, ob dies nur von einigen wenigen Bürgerinnen und Bürgern so gesehen wird oder von der Mehrheit, beinhaltet das Angebot von Ausgleichszahlungen folglich immer auch ein gewisses Risiko.

5 Schlussbemerkung

Die Akzeptanz von Trassenprojekten durch Betroffene ist eine zentrale Herausforderung im Rahmen der Energiewende. Dementsprechend stellt sich die Frage, wie die vom Netzausbau Betroffenen zur (impliziten) Zustimmung bewegt werden können. Verhandlungstheoretisch wäre es angesichts der lokal zu tragenden Kosten denkbar, finanzielle Kompensationen anzubieten. Allerdings lassen sich die zu kompensierenden Schäden, darunter beispielsweise gesundheitliche und ökologische Schäden, monetär nur schwer abbilden. Die vom Gesetzgeber durch § 5 Abs. 4 Strom NEV ermöglichte pauschale Ausgleichszahlung an Standortgemeinden vermag dieses Problem nicht zu lösen. Daneben wirft diese Regelung weitere Fragen auf und ist mit einigen rechtlichen Bedenken verbunden. Allein die Umwälzung der Zahlung auf die Stromkundschaft kann bereits als problematisch betrachtet werden. Dabei ist die akzeptanzsteigernde Wirkung finanzieller Kompensationen nicht garantiert: Nach bisherigem empirischem Kenntnisstand können finanzielle Kompensationen im Fall des Netzausbaus nur bedingt die Akzeptanz geplanter Trassen-

projekte erhöhen. Daneben gibt es Grund zu der Annahme, dass finanzielle Ausgleichszahlungen bei einigen Betroffenen eher auf Unmut treffen könnten. Kompensationen stellen schließlich auch keinen Ersatz für inhaltliche Verhandlungen im Sinne des Problemlösens dar. Vor diesem Hintergrund und angesichts der streitbaren Umwälzung auf die Stromkundschaft sind Ausgleichszahlungen in ihrer Auswirkung insgesamt zu ungewiss, um ein empfehlenswertes Verhandlungsinstrument darzustellen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es auch Fälle geben mag, in denen sich Ausgleichszahlungen positiv auf die Akzeptanz von Trassenprojekten auswirken können. Bestehen (1) ein weitgehender Konsens darüber, wie mit den lokal zu tragenden Kosten bzw. Risiken umgegangen werden soll, (2) ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Verhandlungsparteien und (3) eine adäquate juristische Weichenstellung, so könnten Ausgleichszahlungen durchaus eine positive Wirkung auf die Akzeptanz von Trassenprojekten haben. Gerade mit der Umsetzung in Form des § 5 Abs. 4 Strom NEV sind jedoch einige Bedenken verbunden.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Net Future Niedersachsen“ an der Hochschule Osnabrück entstanden, das aus Landesmitteln des Niedersächsischen Vorab gefördert wird.
- 2 Politische Vertreterinnen und Vertreter auf Ebene von Bund und Ländern nehmen eine Doppelrolle ein, bei der sie einerseits ihren Wahlkreis repräsentieren und andererseits die politische Entscheidung zum Netzausbau in den meisten Fällen mitgetragen haben.
- 3 Die gesetzlichen Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (2015), dem Energiewirtschaftsgesetz (2015) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (2013). Für Verfahren auf Landesebene kommt maßgeblich das Raumordnungsgesetz (2015) hinzu, ergänzt durch weitere landesspezifische Regelungen, z.B. in Niedersachsen das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (2014).
- 4 Die Bundesfachplanung betrifft länderübergreifende Trassen und wird von der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde geführt. Die Raumordnungsverfahren werden bei Trassenvorhaben durchgeführt, die sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränken. Die behördliche Zuständigkeit regelt in diesem Fall das entsprechende Landesrecht.
- 5 So können politische Entscheidungsträger auf lokaler Ebene je nach Einzelfall auf unterschiedliche Weise im Verhandlungsmodell eingeordnet werden. Sie können zur Gruppe lokaler Akteure gezählt werden, wenn sie z.B. gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber als Gemeindevertreterinnen und -vertreter im eigentlichen Sinne auftreten. Es mag aber auch Fälle geben, in denen politische Entscheidungsträger explizit den Netzausbau befürworten und dann im Verhandlungsmodell weniger als Mitbetroffene angesehen und daher eher gesondert als Dritte stehen würden.
- 6 Dabei schließen wir jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass in einem getrennten Verhandlungsschritt auch Problemlösen betrieben wird. Können beide Verhandlungsschritte erfolgreich durchlaufen werden, wäre das Ergebnis letztlich eine positive Koordination.
- 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).
- 8 Die sogenannte Windsammelschiene, eine Freileitung von Schwerin nach Geesthacht bei Hamburg, ist das erste Trassenprojekt, bei dem der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz von der Kompensationsregelung gem. § 5 Abs. 4 StromNEV Gebrauch gemacht hat. Insgesamt kam für 23 Gemeinden, über deren Gemeindegebiet die 88 Kilometer lange Freileitung geführt wird, eine Kompensation infrage (50Hertz 2017). Welche Gemeinden letztlich welche Summe bekommen haben, ist jedoch in vielen Fällen nicht öffentlich einsehbar. Die Summen, die recherchiert werden konnten, belaufen sich bei der Windsammelschiene zwischen ca. 15.000 Euro bis hin zu ca. 190.000 Euro (vgl. u.a. *Amt Wittenburg* 2013, S. 8; *Gemeinde Kranke-lau* 2012, S. 4; *Gemeinde Talkau* 2013, S. 7).

Literatur

- 50Hertz, 2013, Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz zum Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drs. 17/12638). Online verfügbar unter:
http://www.50hertz.com/Portals/3/Content/NewsXSP/50hertz_flux/Dokumente/130411_Stellungnahme_BBPIG-50Hertz.pdf, Stand: 12.10.2016.
- 50Hertz, 2016, Korruptionsprävention – Der Ombudsmann von 50Hertz. Online verfügbar unter:
<http://www.50hertz.com/de/50Hertz/Ueber-uns/Governance>, Stand: 05.09.2016.
- 50Hertz, 2017, Ausgleichszahlungen an Kommunen. Online verfügbar unter:
<http://www.50hertz.com/de/Netzausbau/Ausgleichszahlungen-an-Kommunen>, Stand: 05.05.2017.
- Amprion, 2016, Compliance. Online verfügbar unter:
<http://www.amprion.net/compliance>, Stand: 20.10.2016.
- Amt Wittenburg, 2013, Wittenburger Stadt- und Landbote. Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Wittenburg, 13, 12. Januar 2013. Online verfügbar unter:
<http://www.amt-wittenburg.de/export/sites/amt-wittenburg/.galleries/Amtsblatt-2013/Ausgabe-01-12.01.2013.pdf>, Stand: 05.05.2017.
- Andresen, Bernd, 2013, Netzausbau – Ausgleichszahlungen an Kommunen für Freileitungen. Online verfügbar unter:
<http://ar-law.de/news/netzausbau-ausgleichszahlungen-an-kommunen-fuer-freileitungen.html>, Stand: 20.10.2016.
- Ballwieser, Wolfgang/Lecheler, Helmut, 2007: Die angemessene Vergütung für Netze nach § 46 Absatz 2 EnWG, Band 127, Baden-Baden: Nomos.
- Benz, Arthur, 2008: Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Bruns, Elke u.a., 2012, Netze als Rückgrat der Energiewende. Hemmnisse für die Integration erneuerbarer Energien in Strom-, Gas- und Wärmenetze. Online verfügbar unter:
http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2016/04/stiftung_umweltenergierecht_endbericht_renet_2012.pdf, Stand: 20.10.2016.
- Cotton, Matthew/Devine-Wright, Patrick, 2013: Putting pylons into place: a UK case study of public perspectives on the impacts of high voltage overhead transmission lines, in: Journal of Environmental Planning and Management, 56, S. 1225-1245.
- Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), 2013, Plan 2.0. Politikempfehlungen zum Um- und Ausbau der Stromnetze. Online verfügbar unter:
http://www.duh.de/uploads/media/PLAN_N_2-0_Gesamtansicht.pdf, Stand: 20.10.2016.
- Deutscher Bundestag, 2011: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze. BT-Drs. 17/6249, S. 1-19.
- Deutscher Bundestag, 2011: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze. BT-Drs. 17/6073, S. 1-35.
- Eichenseer, Christoph/Hitschfeld, Uwe, 2015: Akzeptanz für Projekte in Wirtschaft und Gesellschaft, in: Bentele, Günter/Bohse, Reinhard/Hitschfeld, Uwe/Krebber, Felix (Hrsg.), Akzeptanz in der Medien- und Protestgesellschaft. Zur Debatte um Legitimation, öffentliches Vertrauen, Transparenz und Partizipation, Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 129-138.
- Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung, 2011, Deutschlands Energiewende. Ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft, Ethik-Kommission Sichere Energieversorgung. Online verfügbar unter:
https://www.nachhaltigkeitsrat.de/fileadmin/_migrated/media/2011-05-30-abschlussbericht-ethikkommission_property_publicationFile.pdf, Stand: 20.10.2016.
- Fink, Simon/Ruffing, Eva, 2015: Legitimation durch Verwaltungsverfahren? Was sich die Politik von Konsultationen beim Stromnetzausbau verspricht, in: Der moderne Staat, 8, S. 253-271.
- Frey, Bruno S./Oberholzer-Gee, Felix/Eichenberger, Reiner, 1996: The old lady visits your backyard. A tale of morals and markets, in: Journal of Political Economy, 104, 1297-1313.
- Gemeinde Krankelau, 2012, Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte der Gemeinde Krankelau. Online verfügbar unter:

- http://www.amt-schwarzenbek-land.de/media/custom/1879_943_1.PDF?1363613853, Stand: 05.05.2017.
- Gemeinde Talkau*, 2013, Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Talkau vom 11.06.2013. Online verfügbar unter: http://www.amt-breitenfelde.de/fileadmin/user_upload/Talkau/PDF/Protokolle/Niederschrift.pdf, Stand: 05.05.2017.
- Grigoleit, Klaus Joachim/Weisensee, Claudius*, 2011: Das neue Planungsrecht für Elektrizitätsnetze, in: *Umwelt- und Planungsrecht*, 11-12, S.401-406.
- Groothuis, Peter A./Miller, Gail*, 1997: The role of social distrust in risk-benefit analysis. A study of the siting of a hazardous waste disposal facility, in: *Journal of Risk and Uncertainty*, 15, S. 241-257.
- Henseling, Christine* u.a., 2016, Ausbau der Stromnetze im Rahmen der Energiewende. Online verfügbar unter: <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-sp001.pdf>, Stand 05.05.2016.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*, 1989: *Konfliktmittler in Verhandlungen*, Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag.
- Hübner, Gundula/Hahn, Christiane*, 2013, Akzeptanz des Stromnetzausbaus in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt. Online verfügbar unter: <http://www.akzeptanz-offshorewindenergie.de/downloads/106/Forschungsbericht.pdf>, Stand: 20.10.2016.
- Lüdemann, Volker/Große Gehling, Juliette*, 2016: Zustimmung gegen Geld? Zur finanziellen Kompensation im Netzausbau, in: *Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft*, 4, S. 147-153.
- Mikešić, Ivan/Strauch, Boris*, 2011: Stromautobahnen: Ende der Planung auf der Kriechspur? Verfassungsrechtliche Würdigung einiger Aspekte des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes, in: *Recht der Energiewirtschaft*, 10, S. 348-356.
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)*, 2012, Netzausbau in Niedersachsen. Positionspapier des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Online verfügbar unter: <http://www.nsgbuche.de/nsgbvonmk/Rd06612A.pdf>, Stand: 20.10.2016.
- Perras, Stefan*, 2014, Electricity transmission line planning. Success factors for transmission system operators to reduce public opposition. Technische Universität Dresden, Dissertation. Online verfügbar unter: http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/16177/140220_Dissertation_Stefan_Perras_FINAL_Qucosa.pdf, Stand: 28.12.2015.
- Peters, Wolfgang* u.a., 2015, Qualifizierung des Alternativenvergleichs als Mittel zur Beschleunigung und Akzeptanzsteigerung der Planung von Stromtrassen. Online verfügbar unter: http://www.boschpartner.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Erneuerbare_Energien/Alternativenvergleich_h_Bundesfachplanung.pdf, Stand: 28.12.2015.
- Recht, Thomas/Montag, Tobias*, 2014, Den Netzausbau mitgestalten, Potentiale formeller und informeller Beteiligung, in: *Handreichung zur politischen Bildung*, Band 16, Konrad Adenauer Stiftung, S. 1-40. Online verfügbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_38840-544-1-30.pdf?140919122813, Stand: 20.10.2016.
- Renewables Grid Initiative*, 2016, Community payments. Case studies from across Europe. Online verfügbar unter: http://renewables-grid.eu/fileadmin/user_upload/Files_RGI/RGI_Publications/Brochure_community_payments.pdf, Stand: 20.10.2016.
- Renn, Ortwin* u.a. 2007: *Risiko. Über den gesellschaftlichen Umgang mit Unsicherheit*. München: oekom-Verlag.
- Scharpf, Fritz W.*, 2006: *Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung*. Aus dem Amerikanischen übersetzt von O. Treib, Wiesbaden: VS Verlag.
- Scheele, Ulrich*, 2014: Winning hearts and minds. Akzeptanzförderung im Netzausbau durch Ausgleichszahlungen an Kommunen?, in: *KommunalPraxis spezial*, 4, S. 37-47.
- Schnelle, Kerstin/Voigt, Matthias*, 2012, Energiewende und Bürgerbeteiligung: Öffentliche Akzeptanz von Infrastrukturprojekten am Beispiel der ‚Thüringer Strombrücke‘. Online verfügbar unter: <http://germanwatch.org/fr/download/4135.pdf>, Stand: 01.02.2017.

- Scholtka, Boris*, 2005: Das neue Energiewirtschaftsgesetz, in: Neue Juristische Wochenschrift, 34, S. 2421-2426.
- Schweizer-Ries, Petra/Rau, Irina/Zoellner, Jan*, 2010, Umweltpsychologische Untersuchung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Netzintegration Erneuerbarer Energien in der Region Wahle-Mecklar (Niedersachsen und Hessen). Online verfügbar unter: http://www.forum-netzintegration.de/uploads/media/Abschlussbericht_Akzeptanz_Netzausbau_Juni2010.pdf, Stand: 01.02.2017.
- Sellner, Dieter/Fellenberg, Frank*, 2011: Atomausstieg und Energiewende 2011. Das Gesetzespaket im Überblick, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 17, S.1025-1034.
- Siegrist, Michael/Connor, Melanie/Keller, Carmen*, 2012: Trust, confidence, procedural fairness, outcome fairness, moral conviction, and the acceptance of GM field experiments, in: Risk Analysis, 32, S. 1394-1403.
- Siegrist, Michael/Cvetkovich, George*, 2000: Perception of hazards. The role of social trust and knowledge, in: Risk analysis, 20, S. 713-720.
- Slovic, Paul*, 1987: Perception of risk, in: Science, 236, S. 280-285.
- TenneT TSO GmbH*, 2014, SuedLink News. Ausgabe 02/2014. Online verfügbar unter: http://suedlink.tennet.eu/fileadmin/tennet_sl/suedlink/140731_Newsletter_SuedLink_Ausgabe_02.pdf, Stand: 20.10.2016.
- TenneT TSO GmbH*, 2016, Unsere Mentalität. Das Unternehmensleitbild von TenneT. Online verfügbar unter: http://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/Company/Profile/Corporate_Governance/DE_Code_of_Conduct.pdf, Stand: 20.10.2016.
- Transnet BW*, 2016, Compliance Report 2015. Corporate Compliance. Online verfügbar unter: <https://www.transnetbw.de/downloads/unternehmen/portrait/Corporate-Compliance-Report-2015.pdf>, Stand: 20.10.2016.
- Walter, Götz*, 2014: Determining the local acceptance of wind energy projects in Switzerland. The importance of general attitudes and project characteristics, in: Energy Research & Social Science, 4, S. 78-88.
- Weyer, Hartmut*, 2011, Netzausbau in Deutschland. Rechtlicher Rahmen und Handlungsbedarf. Online verfügbar unter: http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/publikationen/arbeitspapier_05_2011.pdf, Stand: 20.10.2016.
- Zimmer, René/Kloke, Sarah/Gaedtke, Max*, 2012, Der Streit um die Uckermarkleitung. Eine Diskursanalyse. Studie im Rahmen des UfU-Schwerpunktes „Erneuerbare Energien im Konflikt“. Online verfügbar unter: <http://www.ufu.de/media/content/files/Fachgebiete/Ressourcenschutz/Publikationen/Streit%20um%20die%20Uckermarkleitung.pdf>, Stand: 20.10.2016.

Anschrift der Autorinnen und des Autors

Viktoria Brendler, Hochschule Osnabrück, Caprivistr. 30 A, 49076 Osnabrück (Korrespondenzadresse)

E-Mail: v.brendler@hs-osnabrueck.de

Juliette Große Gehling, Hochschule Osnabrück, Caprivistr. 30 A, 49076 Osnabrück

E-Mail: j.grosse-gehling@hs-osnabrueck.de

Dimitrij Umansky, Hochschule Osnabrück, Caprivistr. 30 A, 49076 Osnabrück

E-Mail: d.umansky@hs-osnabrueck.de